



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 41. Sitzung
des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
am 11. März 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7315](#)
Fortsetzung der Beratung 5

2. **Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG**
(in vertraulicher Sitzung) 11

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Bernd Lynack (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
3. Abg. Petra Tiemann (SPD)
4. Abg. Ulrich Watermann (i. V. d. Abg. Gerd Hujahn) (SPD)
5. Abg. Thomas Adasch (CDU)
6. Abg. Eike Holsten (CDU)
7. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
8. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
9. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
10. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 16.07 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 39. Sitzung und - bei Stimmenthaltung des Vors. Abg. Lynack - die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 40. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7315](#)

*erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020
federführend: AfVerfSch;
mitberatend: AfRuV*

zuletzt beraten in der 39. Sitzung am 11.02.2021

Fortsetzung der Beratung

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung in öffentlicher Sitzung fortzusetzen.

Beratungsgrundlage: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 6)

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) und MR **Dr. Miller** (GBD) führten den Ausschuss in die Vorlage 6 ein.

Wortmeldungen ergaben sich im Übrigen zu folgenden Vorschriften in **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes** -:

Nr. 7: § 16 - Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

Über diese Vorschrift hatte der Ausschuss bereits in der 37. Sitzung am 29. Oktober 2020 beraten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) teilte die verfassungsrechtlichen Bedenken des GBD. Er fragte die Verfassungsschutzbehörde, was genau der Hintergrund der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sei und welche Änderungen im tatsächlichen Ablauf damit erreicht werden sollten, wenn - wie der GBD herausgearbeitet habe - dieselbe Abwägung wie bisher stattfinden solle, ohne dass jedoch das Tatbestandsmerkmal der erheblichen Bedeutung im Gesetz stehe.

VerfSchVP'in **Dr. Oelkers** (MI) antwortete, bei dieser Änderung stütze sich die Landesregierung vor allem auf die Festlegung in der Koalitionsvereinbarung, dass bei der Regelung über die Ver-

trauenspersonen die Anforderung der erheblichen Bedeutung des Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts gestrichen werden solle.

Ziel dieser Vereinbarung sei, eine Erleichterung für den Verfassungsschutz zu implementieren. Die gewünschte Arbeitserleichterung ergebe sich daraus, dass die Verfassungsschutzbehörde in ihren Anträgen an die G-10-Kommission nicht mehr darzulegen brauche, dass es sich um ein Objekt von erheblicher Bedeutung handele.

Gleichwohl müsse die Verfassungsschutzbehörde gemäß § 21 Abs. 5 auch künftig die Gründe für die Bestimmung der Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen angeordnet werden dürfe, dokumentieren und die Zustimmung der G-10-Kommission einholen.

In der Begründung werde die Behörde darlegen müssen, dass die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspreche. Dies sei leichter, als darzulegen, dass das Objekt auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet sei oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung habe.

Faktoren, die nach geltendem Recht die besondere Bedeutung eines Objektes begründen könnten, seien ein Gewaltbezug, besondere ideologische Bedeutung, Strahlkraft, Finanzkraft oder Größe des Objekts, stellte Abg. **Dr. Stefan Birkenner** (FDP) fest.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfes ergebe sich, dass diese Faktoren künftig als Kriterien im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen werden sollten. Die anhand dieser Kriterien zu treffende Ermessensentscheidung müsse die G-10-Kommission auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen. Angesichts dessen stelle sich die Frage, worin die erhoffte Vereinfachung des Verfahrens liegen solle.

Der Vertreter der FDP-Fraktion sagte ferner, angesichts der substantiierten und nachvollziehbaren verfassungsrechtlichen Bedenken des GBD gegen die Entwurfsregelung reiche es nicht aus, wenn das Ministerium sich bei seiner Gegenäußerung darauf beschränke, auf die Koalitionsvereinbarung zu verweisen. Die Landesregierung müsse im Einzelnen zu den Argumenten des GBD Stellung nehmen.

VerfSchVP'in **Dr. Oelkers** (MI) erwiderte, die in der Entwurfsbegründung genannten Aspekte, die

für eine erhebliche Bedeutung des Objekts sprechen könnten, seien nur Beispiele. Obwohl diese Aspekte in der Verhältnismäßigkeitsprüfung wiederkehrten, sehe die Verfassungsschutzbehörde in der Entwurfsregelung eine Vereinfachung.

Auch der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst wisse nicht, welche Voraussetzungen das Bundesverfassungsgericht bei einer entsprechenden Vorlage aufstellen würde. Deshalb sehe das Ministerium keinen Grund, möglichst scharfe Voraussetzungen zu wählen.

Natürlich wisse der GBD nicht in sämtlichen Punkten ganz genau, was das Bundesverfassungsgericht verlangen werde, entgegnete MR **Dr. Miller** (GBD). An einigen Punkten wisse man aber sehr wohl, was das Gericht verlange. Daraus könne man handgreifliche Risiken ableiten.

In seinem Beschluss vom 27. Mai 2020 (1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13, Bestandsdatenauskunft II) habe das Bundesverfassungsgericht die Schwelle, die nach dem Gesetzentwurf für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen gelten solle, in Bezug auf *nicht tief* in die Privatsphäre eingreifende Maßnahmen für ausreichend gehalten. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen werde, dass dieselbe Schwelle auch für *besonders tief* in die Privatsphäre eingreifende Maßnahmen ausreiche, zumal es für diese Maßnahmen in seinem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, BKA-Gesetz) höhere Schwellen verlangt habe.

Die erhebliche Bedeutung sei die zweitniedrigste von fünf Eingriffsschwellen im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz. Diese Schwelle für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen genügen zu lassen, sei schon bisher nicht ohne rechtliches Risiko. Der GBD könne nur davon abraten, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen noch weiter abzusenken.

Auf eine Frage der Abg. **Wibke Osigus** (SPD) hin legte MR **Dr. Miller** (GBD) dar, an der Einbindung der G-10-Kommission solle sich nach dem Gesetzentwurf nichts Grundsätzliches ändern. Auch künftig solle der Anordnung der Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen ein Verfahren vorgelagert sein, in dem festgelegt werde, in welchen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekten Vertrauenspersonen eingesetzt werden dürften.

Bislang habe die G-10-Kommission in jedem Fall zu prüfen, ob es sich um ein Objekt von erheblicher Bedeutung handele. Künftig solle die G-10-Kommission dieses Tatbestandsmerkmal nicht mehr prüfen. Stattdessen solle sie nur noch prüfen, ob das Ministerium sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt habe. Eine fehlerhafte Ermessensausübung läge insbesondere vor, wenn ein Einsatz von Vertrauenspersonen in dem Beobachtungsobjekt unverhältnismäßig wäre.

Um die Überprüfung zu ermöglichen, werde das Ministerium der Kommission seine Ermessenserwägungen darlegen müssen, setzte MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) hinzu. Die Kommission werde dann prüfen müssen, ob diese Darlegungen frei von Willkür seien und die rechtlichen Rahmenbedingungen einhielten. Darüber hinaus werde die Kommission die Erwägungen des Ministeriums wohl auch hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit überprüfen müssen; denn bei der Einschaltung der G-10-Kommission handele es sich um einen verwaltungsinternen Vorgang und nicht um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, in dem der Prüfungsumfang bekannt begrenzt wäre.

Einen Prüfmaßstab solle das Gesetz allerdings nicht mehr enthalten; denn das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit solle ja wegfallen. Der Kommission müssten zwar praktisch die gleichen Erwägungen wie vorher dargelegt werden. Diese Erwägungen sollten aber in einem etwas freieren, nicht rechtlich gebundenen Raum überprüft werden.

Wirkliche Vorteile dieser Änderung seien nicht erkennbar; insbesondere vereinfache sie das Verfahren nicht. Sie bringe aber ein erhebliches verfassungsrechtliches Risiko mit sich.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD) erkundigte sich nach der Rolle des Ministers in diesem Verfahren.

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 werde im Regelfall der Minister selbst das Ermessen ausüben müssen. Diese Ermessensausübung werde dann der Überprüfung durch die G-10-Kommission unterliegen.

VerfSchVP'in **Dr. Oelkers** (MI) erklärte, das Verfahren bleibe wie gehabt, mit einer Ausnahme: Das Ministerium müsse in seinen Anträgen an die G-10-Kommission nicht mehr das Tatbestandsmerkmal der erheblichen Bedeutung des Beobachtungsobjektes nachweisen, sondern darlegen, welches Ziel das Ministerium mit der Inan-

spruchnahme von Vertrauenspersonen in dem Objekt verfolge und dass die Inanspruchnahme verhältnismäßig sei. In den Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit könnten z. B. diejenigen Gesichtspunkte eine Rolle spielen, die nach geltendem Recht für die erhebliche Bedeutung eines Objekts sprechen könnten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte fest, das Ministerium müsse künftig dieselben Erwägungen wie bisher anstellen und darlegen, nur nicht im Rahmen der Überprüfung eines Tatbestandsmerkmals, sondern im Rahmen der Ermessensausübung. Dennoch sehe das Ministerium in der Umstellung eine Arbeitserleichterung.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) fügte hinzu, das Ministerium habe bisher nicht erklärt, worin genau die Erleichterung liegen sollen solle. Es sei nicht klar, in welchen Konstellationen die Gesetzesänderung eine bisher nicht mögliche Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen möglich machen solle. Das Ministerium lege zwar Wert darauf, dass neben den Gesichtspunkten, die derzeit für die erhebliche Bedeutung eines Objekts sprechen könnten, noch weitere Aspekte in Betracht kommen könnten, habe aber bislang nicht benannt, an welche Punkte es dabei denke. Der Abgeordnete forderte das Ministerium auf, diese Punkte zu benennen und dem Ausschuss darzulegen, inwiefern ihm bislang das Kriterium der erheblichen Bedeutung bei seiner Arbeit im Wege stehe.

Das Ministerium müsse auch künftig die Entscheidung der G-10-Kommission abwarten, bevor sie Vertrauenspersonen in einem Objekt einsetze, betonte der Vertreter der FDP-Fraktion.

Wenn das Gesetz künftig keine Tatbestandsmerkmale mehr enthalten solle, werde die G-10-Kommission selbst Maßstäbe entwickeln müssen, sagte der Abgeordnete weiter. Er werde einen Kriterienkatalog entwerfen müssen, anhand dessen er prüfe, bei welchen Objekten die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen verhältnismäßig sei und bei welchen nicht.

Im Ergebnis werde die eigentlich vom Gesetzgeber zu treffende Entscheidung über die Kriterien für einen weitgehenden Grundrechtseingriff auf die G-10-Kommission verlagert.

Der Abg. Dr. Birkner warnte dringend vor der im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung. Sie führe zu keiner wirklichen Erleichterung, sei aber mit einem hohen rechtlichen Risiko verbunden. Es

bestehe die Gefahr, dass die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen für nichtig erklärt werde. Dann müssten plötzlich Vertrauenspersonen abgeschaltet werden, und es sei fraglich, was der Verfassungsschutz mit den Erkenntnissen, die mithilfe dieser V-Leute gewonnen worden seien, noch anfangen dürfe.

VerfSchVP'in **Dr. Oelkers** (MI) erklärte, außer den beispielhaft im Gesetzentwurf genannten Aspekten könne sie keine Gesichtspunkte nennen, unter denen eine Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in einem Objekt möglich wäre. Solche Punkte könnten sich aber in der Praxis zeigen. Es sei also durchaus möglich, dass der Verfassungsschutz künftig in mehr Objekten als bisher Vertrauenspersonen in Anspruch nehme. Die Gründe würden im Einzelfall der G-10-Kommission dargelegt. Dass die G-10-Kommission Maßstäbe entwickeln müsse, sei im Übrigen nichts Neues. Das tue sie bislang auch schon.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) wies darauf hin, dass die derzeitige Regelung in Absatz 2 Satz 2 es zulasse, Vertrauenspersonen vorübergehend in einem Verdachtsobjekt einzusetzen, dessen erhebliche Bedeutung noch nicht festgestellt werden könne. Wenn das Verdachtsobjekt allerdings zum Beobachtungsobjekt erklärt werde, ohne dass seine besondere Bedeutung festgestellt worden sei, müsse der Einsatz von Vertrauenspersonen eingestellt werden. Dies empfinde die CDU-Fraktion als einen Wertungswiderspruch.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, der GBD könne nicht sicher vorhersagen, ob das Bundesverfassungsgericht die vorübergehende Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in einem Verdachtsobjekt billigen würde, weil diese Inanspruchnahme nicht den gleichen materiellen und formellen Schwellen unterliege wie die längerfristige Inanspruchnahme in einem Beobachtungsobjekt.

Klar sei aber, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in einem Verdachtsobjekt, dessen erhebliche Bedeutung nicht festgestellt worden sei, auf die Verdachtsphase begrenzt sei, deren Höchstdauer in § 7 Abs. 2 festgelegt sei.

Für die Verfassungsmäßigkeit der vorübergehenden Inanspruchnahme spreche auch, dass sie nur zulässig sei, wenn zur Beobachtung und Aufklärung des Verdachtsobjekts andere nachrichtendienstliche Mittel nicht denselben Erfolg versprächen, sagte Herr Dr. Miller.

Zudem sei die vorübergehende Inanspruchnahme nur so lange zulässig, wie die erhebliche Bedeutung des Verdachtsobjekts nicht festgestellt werden könne. Wenn nach dieser Phase die erhebliche Bedeutung festgestellt werden könne, dann könne die Inanspruchnahme auf dieser Grundlage fortgesetzt werden. Werde festgestellt, dass das Objekt keine erhebliche Bedeutung habe, dann müsse sie eingestellt werden.

Dieses Regelungskonzept erscheine dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst als konsequent. Einen Wertungswiderspruch könne er nicht erkennen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) entgegnete, in Verdachtsobjekten könnten Vertrauenspersonen eingesetzt werden, wenn noch nicht feststehe, ob sie von erheblicher Bedeutung seien. Bei Beobachtungsobjekten, bei denen die erhebliche Bedeutung ebenso ungewiss sei, sei eine Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen hingegen unzulässig. Hierin liege der Wertungswiderspruch.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwiderte, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 könne ein Objekt nur dann zum Beobachtungsobjekt erklärt werden, wenn *Tatsachen* vorlägen, die eine verfassungsfeindliche Bestrebung *belegten*. Unsicherheit über den Charakter des Objektes, die eine erleichterte Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen rechtfertigen könne, liege also bei einem Beobachtungsobjekt nicht vor.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) gab zu bedenken, dass bei einem Beobachtungsobjekt nur sicher sei, dass es sich um eine verfassungsfeindliche Bestrebung handele. Ob das Objekt von erheblicher Bedeutung sei - z. B. wegen eines Gewaltbezugs -, könne hingegen unklar sein. Aber zur Auflösung dieser Unklarheit bestehe nur in einem Verdachtsobjekt - nicht aber in einem Beobachtungsobjekt - die Möglichkeit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen. Es habe auch schon Fälle gegeben, in denen diese Regelung hinderlich gewesen sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erinnerte daran, dass die Regelung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in einem Verdachtsobjekt auf Bitten der Verfassungsschutzbehörde in das Gesetz aufgenommen worden sei; die Behörde habe seinerzeit geschildert, dass sie aus praktischen Gründen auf eine solche Regelung angewiesen sei.

Das Mitglied des GBD wies darauf hin, dass es nicht ungewöhnlich, sondern der Normalfall sei, dass Eilrechtsregelungen für einen begrenzten Zeitraum, in dem die Lage geklärt werden solle, geringere Anforderungen stellten als Dauerregelungen. Einen Wertungswiderspruch sehe er deshalb nicht.

Allerdings seien nicht alle Regelungen im gegenwärtigen Gesetz verfassungsrechtlich unbedenklich. Das Gesetz enthalte Regelungen, deren Verfassungsmäßigkeit der GBD schon bei der Gesetzesberatung in der letzten Wahlperiode für zweifelhaft gehalten habe.

VerfSchVP'in **Dr. Oelkers** (MI) machte darauf aufmerksam, dass die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts gemäß § 6 Abs. 2 auf höchstens vier Jahre befristet sei. Insofern sei auch die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in einem Beobachtungsobjekt nie unbefristet.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, die jetzige Rechtslage dränge die Entscheidungsträger dazu, möglichst schnell die erhebliche Bedeutung eines Beobachtungsobjekts festzustellen, um die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen zu ermöglichen. Auch dies spreche dafür, die Schwelle abzusenken.

Wenn man die Argumentation des Abg. Lechner weiterdenke, dann müsste man eigentlich die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in Verdachtsobjekten für unzulässig erklären, meinte Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP). Dies sei allerdings sicher nicht das Ziel der CDU-Fraktion.

Der **Ausschuss** bat den GBD um schriftliche Stellungnahme zu den vom Abg. Lechner aufgeworfenen Fragen.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) fragte, ob der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten sei, sich bei den Eingriffsschwellen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel am Bundesverfassungsschutzgesetz zu orientieren.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, das Bundesgesetz gelte für das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Landesgesetz für die Landesbehörde. Der Landesgesetzgeber sei insoweit nicht an die Entscheidungen gebunden, die der Landesgesetzgeber für die Bundesbehörde getroffen habe. Der Landesgesetzgeber brauche sich bei seinem Polizeirecht ja auch nicht am Bundeskriminalamtgesetz oder am Bundespolizeigesetz zu orientieren. Unterschiedliche Regelungen auf Bundes-

und auf Landesebene seien also durchaus möglich.

Nr. 8: § 20 - Besondere Auskunftsverlangen

Über diese Vorschrift hatte der Ausschuss bereits in der 37. Sitzung am 29. Oktober 2020 beraten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sprach sich dafür aus, Absatz 4 die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst auf Seite 14 der Vorlage 16 vorgeschlagene Fassung zu geben.

Der Abgeordnete wollte wissen, ob derzeit ein verfassungsgerichtliches Verfahren laufe, das § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes betreffe.

MR **Dr. Miller** (GBD) und VerfSchVP'in **Dr. Oelkers** (MI) erklärten übereinstimmend, von einem laufenden Verfahren sei ihnen nichts bekannt. Sie hätten allerdings keinen vollständigen Überblick über die laufenden Verfahren.

Nr. 19: § 30 - Auskunft an Betroffene

Über diese Vorschrift hatte der Ausschuss bereits in der 37. Sitzung am 29. Oktober 2020 und in der 39. Sitzung am 11. Februar 2021 beraten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) fasste die in der Vorlage 6 niedergelegten Anmerkungen des GBD zusammen und stellte fest, wie bei Nr. 7 (Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen) sehe der Gesetzentwurf auch hier eine Neuregelung vor, die einer - bei näherer Betrachtung nicht ersichtlichen - Verfahrensvereinfachung dienen solle, aber verfassungsrechtlichen Bedenken begegne.

Vom Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) um Stellungnahme gebeten, legte VerfSchVP'in **Dr. Oelkers** (MI) dar, die vorgeschlagene Regelung bedeute eine Erleichterung für den Verfassungsschutz, weil der Antragsteller künftig einen Sachverhalt schildern müsse und dies zahlreiche Personen davon abhalten werde, einen Antrag zu stellen. Zudem erlaube diese Regelung eine Konzentration der Auskunft auf bestimmte Punkte.

Ermessenserwägungen müsse der Verfassungsschutz schon bisher anstellen. Er müsse nämlich erwägen, welche Erkenntnisse mitgeteilt werden könnten und welche nicht.

Wie Herr Marscholleck in der Anhörung überzeugend dargestellt habe, habe man verfassungsrechtliche Angriffe auf die Auskunftsregelungen bislang sehr gut abwehren können. Die vom GBD dargestellten Bedenken teile die Verfassungsschutzbehörde gar nicht.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) bat den GBD um eine Einschätzung dazu, dass dem Gesetzentwurf zufolge künftig jeder Antragsteller einen Sachverhalt preisgeben müsse, der für den Verfassungsschutz von Interesse sein könne, etwa die Teilnahme an einer Veranstaltung.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, dieser Umstand werde von Kritikern dieser Vorschrift - der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Grutzpalk, Prof. Dr. Aden - als zusätzliches Bedenken aufgeführt. Der Gesetzentwurf schließe nicht aus, dass der vom Antragsteller mitgeteilte Sachverhalt vom Verfassungsschutz gespeichert werde.

Herrn Marschollecks Behauptung in der Anhörung, § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sei vom Bundesverfassungsgericht für unproblematisch befunden worden, bezeichnete Dr. Wefelmeier als „interessante juristische Auffassung“, die der GBD „definitiv nicht“ teile. Richtig sei vielmehr, dass das Bundesverfassungsgericht sich noch nie zur Verfassungsmäßigkeit des § 15 habe äußern müssen.

Lediglich in einer Randbemerkung habe das Gericht gesagt, dass die in § 15 Abs. 2 geregelten Ausnahmetatbestände - die mit den Ausnahmetatbeständen in § 30 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes übereinstimmen - verfassungsrechtlich nicht bedenklich seien.

Zu den problematischen Absätzen 1 und 3 des § 15 habe sich das Bundesverfassungsgericht lediglich in einer Entscheidung aus dem Jahre 2000 geäußert. Damals sei es aber um etwas anderes gegangen, und auch die Datenschutzrechtsslage sei seinerzeit noch eine andere gewesen. Der damalige Beschwerdeführer habe vorgetragen, dass die Einführung von § 15 Abs. 1 verfassungswidrig sei, weil diese Vorschrift seine Rechtslage verschlimmere. Diese Verfassungsbeschwerde habe das Bundesverfassungsgericht mit dem Argument zurückgewiesen, dass die Rechtslage sich nicht verschlimmert habe. Denn durch die Einführung von § 15 Abs. 1 gebe es jetzt einen gesetzlich verankerten Auskunftsanspruch, während es zuvor nur einen Ermessensanspruch ge-

geben haben, der damals - „in der Steinzeit des Datenschutzes“ - unmittelbar aus den Grundrechten hergeleitet worden sei.

Weitere belastbare Erkenntnisse ließen sich aus den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht herleiten.

Deshalb habe sich der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in seinen Anmerkungen nur auf abstrakte Rechtssätze beziehen können, die das Bundesverfassungsgericht in der in der Vorlage zitierten Entscheidung formuliert habe. Dafür, dass das Gericht anders urteilen würde, wenn es um den Bereich des Verfassungsschutzes ginge, sehe der GBD keine Anhaltspunkte, auch wenn er dies nicht ausschließen könne.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagte, es sei schwierig abzuschätzen, wie wahrscheinlich es sei, dass die Pflicht, dem Verfassungsschutz einen Sachverhalt zu offenbaren, potenzielle Antragsteller tatsächlich davon abhalte, eine Auskunft zu beantragen. Daher sei auch nicht klar, ob diese Regelung für den Verfassungsschutz wirklich eine Erleichterung bedeuten könne.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte ergänzend dar, im europäischen Gericht sei der Auskunftsanspruch von hohem Gewicht. Er spiele dort eine noch größere Rolle als in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Auf den Verfassungsschutz finde zwar weder die Datenschutz-Grundverordnung noch die JI-Richtlinie unmittelbar Anwendung. Dennoch sei damit zu rechnen, dass das Bundesverfassungsgericht künftig bei der Auslegung oder Beurteilung der für den Verfassungsschutz geltenden Regelungen das für andere Rechtsbereiche geltende europäische Datenschutzrecht mit heranziehen werde.

Auf eine Frage des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) hin erklärte MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD), bislang liege keine Rechtsprechung zu der in § 15 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verankerten Pflicht zur Selbstauskunft vor.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD) erinnerte daran, dass es in der Anhörung geheißen habe, dass die Einschränkung des Auskunftsanspruchs der Gefahr einer Ausforschung entgegenwirken und das Risiko der Enttarnung von Vertrauenspersonen mindern solle. Allerdings habe der GBD darauf hingewiesen, dass schon nach geltendem Recht eine Auskunft abgelehnt werden könne, wenn In-

formationsquellen gefährdet würden oder eine Ausforschung zu befürchten sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) bestätigte, dass das geltende Recht die Verfassungsschutzbehörde nicht schutzlos stelle. Wenn einer der in § 30 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Tatbestände vorliege, sei die Behörde sogar verpflichtet, die Auskunftserteilung abzulehnen. Vertrauensleute spielten dabei nicht nur in Nr. 4 - Gefährdung von Informationsquellen - eine Rolle, sondern auch in Nr. 3 - überwiegende Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung. Das Ministerium habe keinen Fall nennen können, in dem der Verfassungsschutz in rechtliche Schwierigkeiten gekommen sei. Vor diesem Hintergrund sei fraglich, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bedingungen für die Antragstellung verhältnismäßig und erforderlich seien.

VerfSchVP'in **Dr. Oelkers** (MI) berichtete, immer wieder komme es vor, dass innerhalb kurzer Zeit etliche Anträge aus derselben politischen Richtung, aus derselben Region oder sogar mit übereinstimmenden Formulierungen eingingen. Dies lege eine Ausforschungsabsicht nahe. Vermutungen seien aber keine Grundlage, auf der die Verfassungsschutzbehörde eine Auskunft ablehnen könnte. Vielmehr müsste sie gerichtsfest darlegen, weshalb eine Ausforschung ihres Erkenntnisstandes oder ihrer Arbeitsweise zu befürchten sei, und das sei oft nicht möglich.

Ähnliche Probleme hätten auch die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder. Die Übernahme der Bundesregelung verspreche hier jedoch Besserung.

*

Auf eine Frage des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) hin erklärte Abg. **Wibke Osigus** (SPD), die Koalitionsfraktionen beabsichtigten, intern über die in der heutigen Sitzung aufgeworfenen Fragen zu beraten. Eine besondere Rolle werde dabei die erbetene Stellungnahme des GBD zu § 16 spielen. Einen konkreten Zeitplan für die weiteren Beratungen hätten die Koalitionsfraktionen noch nicht aufgestellt.

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, die Beratung in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG

Der **Ausschuss** behandelte diesen Punkt in einem **vertraulichen Sitzungsteil**, über den eine gesonderte Niederschrift gefertigt wird.
